

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

**An alle
Fachschulen für Altenpflege/ Altenpflegehilfe,
Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege/ Krankenpflegehilfe,
Schulen für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
Generalistische Pflegeschulen,
Schulen für Gesundheitsfachberufe und
Träger der praktischen Ausbildung
Pfleugesellschaft Rheinland-Pfalz
Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz**

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

04.03.2021

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|-------------------|-------------------|---|---|
| 9406 A | | Peter Christ-Kobiela Peter.Christ-Kobiela@bm.rlp.de Dr. Prisca Rosenbach Prisca.Rosenbach@msagd.rlp.de Heiko Strohbach Heiko.Strohbach@msagd.rlp.de | 06131 16-2993 06131 16-2359 06131-16-2320 |

Hinweise zum Schulbetrieb an den Pflegeschulen und den Schulen für Gesundheitsfachberufe ab dem 08.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Grundschulen den Präsenzunterricht wieder aufgenommen haben, sollen auch die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen zeitnah folgen, wenn die Infektionslage es zulässt. Da die Inzidenzen in Rheinland-Pfalz weiterhin stabil geblieben sind, erfolgen nun die nächsten Schritte zur weiteren Öffnung der Schulen ab dem 08.03.2021. Für die berufsbildenden Schulen, und damit auch für die Schulen im Pflege- und Gesundheitsfachberufbereich, erfolgt die weitere Öffnung auf der Basis nachfolgender Regelungen. Dabei gelten die jeweils in der aktuellen Fassung gültigen Corona-Bekämpfungs- und Hygieneverordnungen.

1. Abschlussklassen können, wie bisher geregelt, weiter unterrichtet werden.
2. Ab dem 15. März 2021 folgen die weiteren Klassen- bzw. Jahrgangsstufen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe. Auch hier findet Wechselunterricht in geteil-

ten Gruppen statt, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Für alle Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schüler besteht Präsenzpflicht, soweit sie nicht per Attest vom Unterricht befreit sind.

3. Die Regelungen zur Durchführung von Praxisbegleitungen und zur Durchführung von Prüfungen haben weiter Bestand.

Für den Bereich der beruflichen Rehabilitation gelten eigene Regeln. Ein entsprechendes Rundschreiben wird den Berufsförderungswerken zugestellt.

Im Falle von Inzidenzwerten über 100 in einzelnen Landkreisen oder Städten werden – wie bisher auch mit Blick auf den Unterrichtsbetrieb an Grund- und Förderschulen – die örtlichen Gesundheitsämter gemeinsam mit der Schulaufsicht die Entscheidung über Öffnungsschritte begleiten.

Für Rückfragen stehen Ihnen beim Ministerium für Bildung Herr Christ-Kobiela (Tel.: 06131/16-2993) und beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Frau Dr. Rosenbach (Tel.: 06131/16-2359) sowie Herr Strohbach (Tel.: 06131/16-2320) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Jendrich



Jeannette Mischnick